

28.9.1938.

Dr. H/S

alle Ortsverordnungen.

An das Sicherheitskorps Irtilla.

Die Regierung hat gestern bezüglich der Abberlassung des Aufenthaltes von Ausländern in Liechtenstein folgenden Beschluss gefasst:

" Es sollen Aufenthaltserlaubnisse nur erteilt werden, wenn die Aufenthaltnahme im Interesse des Landes gelegen ist. Ausschließlich zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist ausschließlich die Regierung. Die Ortsverordnungen sollen Interessenten immer an die Regierung verweisen, wobei sie jedoch von sich aus oder über Mitteilung der Regierung ihre Anträge bezüglich des Aufenthaltes eines Aufenthaltswerbers stellen kann. Die Regierung prüft die Gesuche, verlangt in jedem Falle Lebenszeugnis, Angabe allfälliger Referenzen und holt, wenn sie es nötig erachtet, einen Strafregisterauszug, Vermögensausweise etc. ein. In einzelnen Fällen kann die Regierung, wenn es ihr zweckmässig erscheint, Kautionen bis zu Fr 20,000.- verlangen. Diese Kaution bleibt gesperrt für Forderungen des Staates, der Arbeiter u.s.w., kurzum für alle Verpflichtungen des Aufenthaltswerbers im Lande. In Fällen, wo ein Aufenthaltswerber durch Gründung einer Industrie oder dgl. die Arbeitslosigkeit zu mindern in der Lage ist, kann von der Ausstellung einer Kaution abgesehen werden. "

Wenn sich also ein Aufenthaltswerber bei einer Ortsvor-
sitzung meldet, so ist es gut, den Interessenten auf die voran-
geführten Bestimmungen aufmerksam zu machen, und sofern der
Gemeinde an der Zuwanderung des Interessenten gelegen ist, kann
sie ihm eine Bestätigung mitgeben, dass sie mit der Aufent-
haltnahme in der Gemeinde einverstanden ist. Wenn sich Interes-
santen bei der Regierung melden, wird je nach dem Falle vom
Aufenthaltswerber die Bestätigung einer Gemeinde verlangt,
in der er sich niederlassen will oder sie wird von ihm aus
eingeholt.

Auf diese Art soll eine wünschenswerte Einheitlichkeit
im Verfahren bei der Erteilung von Aufenthalte- und Niederlas-
sungsbewilligungen erreicht werden.

Königliche Regierung

